

Erzgebirgskreis
Große Kreisstadt Schwarzenberg

Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Benutzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg vom 03.12.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 24.11.2014 mit Beschluss-Nr. 66/2014 nachfolgende Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg beschlossen:

§ 1 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Zwischen der Bibliothek und dem Benutzer wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 2 Zweck der Bibliothek

Die Bibliothek dient jedermann zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu Freizeitzielen.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist jeder natürlichen Person gestattet.
- (2) Minderjährige ab Vollendung des 6. Lebensjahres haben eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters einschließlich der Anerkennung der Satzung vorzulegen.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen haben die Zulassung schriftlich zu beantragen.



§ 4

Erfordernis der Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Ausstellen eines Benutzerausweises.
- (2) Der Benutzerausweis wird gegen Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Dokumentes, das die genaue Adresse beinhaltet, ausgestellt.
- (3) Für die Zulassung sind folgende persönliche Angaben nötig: Name, Geburtsdatum, Anschrift, bei Minderjährigen Name des gesetzlichen Vertreters. Mit der Zustimmung zur Bibliotheksbenutzung verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter. Anschriften und Namensänderungen sind der Bibliothek zu melden.
- (4) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung die Satzung als verbindlich an und gibt damit gleichzeitig die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Eingang der Bibliothek bekannt gemacht.

§ 6

Benutzungseinschränkungen

- (1) Die im Freihand-Bereich aufgestellten Bestände einschließlich Geräte zur Nutzung von virtuellen Medien unterliegen innerhalb der Aufstellungsräume keiner Einschränkung ordnungsgemäßer Benutzung.
- (2) Grundsätzlich nicht außer Haus benutzbar sind die als Präsenzbestand gekennzeichneten Medien. Für die ausnahmsweise kurzzeitige Benutzungsdauer dieser Medien gelten besondere Bedingungen, die das Bibliothekspersonal im Einzelfall (z.B. Benutzungsdauer für wenige Stunden, über Nacht oder über das Wochenende) festlegt.
- (3) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig benutzten Medien zu begrenzen.



§ 7 Leihverkehr

- (1) In der Bibliothek nicht vorhandene Medien können auf Antrag des Benutzers nach den geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken gegen Erstattung entstandener Auslagen aus anderen Bibliotheken im Original oder als Kopie bestellt werden.
- (2) Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach Ablauf der Benutzungsdauer oder auf Verlangen der liefernden Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien vernichtet.
- (3) Die durch seine Bestellung verursachten Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu zahlen, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abholt.

§ 8 Anfertigung von Fotokopien

- (1) Die Bibliothek betreibt ein Kopiergerät für die Öffentliche Nutzung im Sinne von § 54c UrhG.
- (2) Auf Antrag des Benutzers fertigt die Bibliothek einzelne Kopien aus ihrem und dem von ihr vermittelten Bibliotheksgut an, wenn der Zustand der Vorlage dies zulässt. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt den Benutzern.

§ 9 Vorbestellung

Vorbestellungen einzelner Titel sind möglich. Nach Eingang des Titels wird der Benutzer auf seine Kosten benachrichtigt.

§ 10 Benutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzungsdauer aller Medien außer Bildtonträger, Zeitschriften und E- Medien beträgt vier Wochen. Die Benutzung von Bildtonträgern und Zeitschriften wird auf sieben Kalendertage festgesetzt. Die Bibliothek kann eine kürzere oder längere Benutzungsdauer festlegen.



- (2) Die Benutzungsdauer kann auf Antrag des Benutzers vor Ablauf persönlich, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail maximal 2mal um 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vormerkung durch andere Benutzer vorliegt.

Eine Verlängerung kann auch über das Benutzerkonto im Web-Opac der Bibliothek erfolgen.

- (3) Die Benutzung von E-Medien unterliegt den Regeln des Verbundes Onlinebibliothek Liesa. Zugang zur Onlinebibliothek hat jeder Benutzer mit gültigem Bibliotheksausweis.
- (4) Die Bibliothek stellt dem Benutzer technische Geräte zur Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt zu den jeweils festgelegten Bedingungen. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten.
- (5) Jeder Benutzer hat das Recht, die in der Satzung genannten und der Zulassung entsprechenden Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (6) Der Bibliotheksbenutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt, der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird. Größere Behälter (Taschen, Aktentaschen usw.) dürfen nicht in den Ausleihbereich mitgenommen werden.
- (7) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien, Einrichtungen und technische Geräte der Bibliothek sorgfältig zu behandeln, sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen und nicht zur Erlangung von jugendgefährdenden Inhalten und rechtswidrigen Diensten zu missbrauchen. Eintragungen, Unterstreichungen und sonstige Veränderungen am Bibliotheksgut und an allen technischen Geräten sind untersagt.

§11 Schadensersatz

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die aus dem Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.
- (3) Bei Verlust von Bibliotheksgut ist der Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet.



§ 12 **Überschreitung der Benutzungsdauer**

- (1) Bei Überschreitung der Benutzungsdauer um mehr als eine Woche mahnt die Bibliothek die Rückgabe schriftlich an (1. – 3. Erinnerung).
- (2) Erfolgt nach der 3. Erinnerung keine Rückgabe der entliehenen Medien, werden diese dem Benutzer als Verlust in Rechnung gestellt.

§13 **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzer, die gegen die Benutzungs- und/oder die Gebührensatzung verstoßen, können von der Bibliotheksleitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Bis zur Tilgung aller Forderungen der Bibliothek kann der betreffende Benutzer von der Ausleihe und anderen Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

§ 14 **Benutzerausweis**

Die Bibliothek ist berechtigt, von jedem Benutzer das Vorzeigen des Benutzerausweises zu verlangen.

§ 15 **Hausrecht**

Die Stadt Schwarzenberg übt als Träger der Bibliothek das Hausrecht aus.

§ 16 **Datenschutz**

- (1) Die von der Bibliothek erhobenen und gespeicherten Daten des Benutzers werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt.
- (2) Auskünfte darüber, wer ein bestimmtes Bibliotheksgut nutzt oder vorbestellt, werden nicht erteilt.



§ 17 Jugendschutz

Im Interesse des Jugendschutzes wird die Benutzung von Medien durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Einzelfällen eingeschränkt. Es gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und des Jugendschutzstaatsvertrages.

§ 18 Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze

Für die Benutzer der Bibliothek steht ein EDV-Arbeitsplatz mit Internetzugang zur Verfügung. Dafür gelten folgende Bestimmungen:

(1) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern

Die Bibliothek haftet nicht für Folgen:

- Verletzungen des Urheberrechtes durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze;
- von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern

(2) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Nutzer

Die Bibliothek haftet nicht für:

- Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen;
- Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
- Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf:

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software;
- die Verfügbarkeit, der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

(4) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften

Die Benutzer verpflichten sich

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten,
- keine Dateien und Programm der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren, keine geschützten Daten zu nutzen.



(5) Benutzerhaftung

Die Benutzer verpflichten sich:

- Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten der Bibliothek entstehen, zu übernehmen,
- Bei Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

(6) Technische Benutzungseinschränkungen

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen;
- technische Störungen selbständig zu beheben;
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren;
- eigene Datenträger dürfen nach Absprache mit dem Personal genutzt werden

(7) Organisatorische Benutzungsregelungen

Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert:

- eine Benutzungsberechtigung bzw. einen entsprechenden Benutzerausweis,
- das Ablegen des Benutzerausweises neben dem Monitor des Arbeitsplatzes für die Dauer der Benutzung;
- die Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Benutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen

(8) Zustimmung zur Nutzungsregelung und Sanktionsmaßnahmen

- Die Benutzer erklären sich mit dieser Benutzungsregelung mit der Annahme des Benutzerausweises einverstanden.
- Sie stimmen damit gleichzeitig zu, dass die Bibliothek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken kann.
- Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in § 13 fixierten Sanktionen zur Anwendung kommen.

§ 19 Gebühren

Die Gebühren zur Benutzung der Bibliothek sind in der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.



§ 20
Sonstiges

Weitere Gebühren werden entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Schwarzenberg (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg vom 29.11.2007, bekanntgegeben am 12.12.2007 im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schwarzenberg, den 03.12.2014

Hiemer
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

